



AGB für Mietmaschinen

Für Vermietungen von Mietmaschinen der MRS Maschinenring Service GmbH gelten die folgenden Regelungen:

Die MRS Maschinenring Service GmbH (im folgenden MRS genannt) vermietet als Vermieter an den Mieter den Mietgegenstand (Fahrzeug oder Maschine) auf der Grundlage eines Mietvertrages/Einsatztagebuchs, der diese Bedingungen einschließt.

Durch die Anmietung erkennt der Mieter die Bedingungen des Mietvertrages an und versichert, dass diese genau beachtet werden.

1. Eigenschaft dieser Bestimmungen

Die Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter unterliegt den in diesen Bestimmungen enthaltenen Rechten und Pflichten, die vom Mieter nicht übertragen werden dürfen.

Der Mieter erkennt an, dass der Mietgegenstand Eigentum der MRS ist und dass jegliche versuchte Übertragung oder Untervermietung durch eine andere Person als durch die MRS unwirksam ist.

Die MRS gestattet dem Mieter, den Mietgegenstand ausschließlich zu den Bedingungen des Mietvertrages zu nutzen.

Für die Koordination und Einsatzplanung ist die Geschäftsstelle der MRS Maschinenring Service GmbH zuständig. Eine rechtzeitige Anmeldung für einen Einsatz ist notwendig.

2. Zustandekommen des verbindlichen Mietvertrages

2.1. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Mietobjekt soll schriftlich erfolgen. Der Mietvertrag kann per Post oder Telefax übermittelt werden, wird aber im Regelfall direkt bei Übergabe der Maschine unterschrieben. Der Vertrag kommt auch ohne Unterschrift zustande, wenn die Maschine abgeholt wird. Der Mieter stimmt den AGB sowie den Mietbedingungen der MRS bei Vertragsabschluss zu. Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform auf dem Mietvertrag/Einsatztagebuch.

2.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

3. Zur-Verfügung-Stellung des Mietgegenstandes durch die MRS

3.1. Die MRS stellt dem Mieter den Mietgegenstand sowie sämtliche erforderlichen Dokumente, Teile und Zubehör in gutem Gesamt- und Betriebszustand zur Verfügung.

Der Mieter hat Gelegenheit, alle notwendigen Unterlagen auf der Geschäftsstelle, bzw. der Mietstation bzw. im Internet einzusehen.

Besonders auf die Sicherheitshinweise und Vorschriften zur Unfallverhütung (UVV) wird bei der Übergabe hingewiesen, sowie die Dokumente (Betriebsanleitung, Merkblätter, Betriebsanweisungen) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und bei Bedarf mitgegeben.

3.2. Der Mietgegenstand wird dem Mieter vollgetankt zur Verfügung gestellt.

3.3. Der Mieter und die MRS werden den Zustand des Mietgegenstandes zu Beginn des Mietverhältnisses überprüfen. Der Mieter ist verpflichtet, eventuell vorhandene Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe zu rügen, soweit diese erkennbar sind. Andernfalls erkennt er den Mietgegenstand als mängelfrei an. Sind Mängel vorhanden, so sind diese durch den Mieter selbst zu dokumentieren und vor Ingebrauchnahme des Mietobjekts an die MRS zu übermitteln.

4. Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter und Haftung bei Verletzung der Obhutspflichten

4.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet

- das Fahrtenbuch mit allen Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu zu führen;
- auf den Mietgegenstand aufzupassen und er muss jegliche mitgelieferten und vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen wie vorgesehen einsetzen und benutzen;



- herausnehmbare Radiogeräte und/oder Radio-Bedienelemente herauszunehmen und an einem sicheren Ort aufzubewahren, wenn der Mietgegenstand nicht besetzt ist;
- im Falle eines Unfalls oder einer Panne die MRS unter der im Mietvertrag angegebenen Nummer sofort zu informieren; niemand darf den Mietgegenstand ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der MRS reparieren; hiervon nicht erfasst sind kleine Instandsetzungsarbeiten, wie z.B. der Austausch einer Glühbirne. Schäden sind unverzüglich bei der Geschäftsstelle oder der Mietstation unter der im Mietvertrag angegebenen Nummer zu melden.
- den richtigen Kraftstoff zu benutzen und die Ölstände und sonstige Flüssigkeitsstände vor jedem Einsatz zu kontrollieren und erforderlichenfalls nachfüllen;
- der Mietgegenstand ist bei längerer Nutzung abzuschmieren und die Keilriemen zu überprüfen
- sich durch regelmäßige Sichtprüfung vom ordnungsgemäßen technischen und optischen Zustand vor jedem Einsatz neu zu überzeugen; dies schließt die Kontrolle der Verkehrssicherheit (inkl. TÜV, AU, Reifenzustand, Kontrolle der Flüssigkeitsstände wie Frostschutzmittel, Öl, etc.) des Mietgegenstandes ein
- bei der Feststellung irgendwelcher Mängel umgehend die MRS zu benachrichtigen
- einen ordnungsgemäßen Einsatz des Tachographen und der dazugehörigen Tachoscheiben/ Aufzeichnungsgeräte zu garantieren; letztere hat der Mieter, wie in der StVZO gefordert, zu Nachweiszwecken für 12 Monate aufzubewahren und auf Verlangen seitens Behörden und/oder der MRS vorzuzeigen.
- sämtliche für den sicheren Betrieb des Mietobjektes bestehenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen und alle etwa bestehenden Schutzvorschriften, insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes, genau zu beachten und einzuhalten. Es ist Aufgabe des Mieters, sich über das Bestehen solcher Schutzvorschriften vor Inbetriebnahme des Mietobjektes vollständig zu informieren, eine irgendwie geartete Informationspflicht der MRS besteht insoweit nicht, der Mieter ist grundsätzlich selbst verantwortlich.

4.2. Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Schäden am Mietobjekt, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender Regelungen entstehen.

4.3. Der Mieter haftet auch für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Mietobjekt entstehen.

4.4. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.

4.5. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch die Verwendung des Mietobjektes Dritten entstehen.

4.6. Die Verursachung des Schadens durch den Mieter wird vermutet, es sei denn, der Mieter weist durch Vorlage bildlicher oder schriftlicher Dokumentation nach, dass der Schaden bereits bei Übernahme des Mietobjektes vorhanden war.

4.7. Der Mieter kann verpflichtet werden, der MRS auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Mietobjekt infolge eines vom Mieter vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder die MRS es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

4.8. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche der MRS durch den Mieter tritt die MRS alle ihr möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

4.9. Sowohl der Ausbau - auch von Teilen - der Grundausrüstung, als auch das Anbringen bzw. der Anbau von zusätzlichem nicht der Grundausrüstung der Mietfahrzeuge entsprechendem Zubehör oder Gerätschaften ist nur mit vorheriger Zustimmung der MRS zulässig. Dazu gehört auch das Anbringen von Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien.

4.10. Die MRS ist berechtigt, dem Mieter sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Entfernung von Anbauteilen, z.B. die Reparatur nach einer solchen Entfernung und den damit verbundenen Nutzungsausfall, in Rechnung zu stellen. Dazu gehören auch die Kosten zur Entfernung von Lackierungen, Aufklebern und Klebefolien.



5. Verbotene Nutzung des Mietgegenstandes und Haftung bei Verstoß

5.1. Der in 4.1. geforderte verantwortungsvolle Umgang mit dem Mietobjekt erfordert unter anderem, dass das Mietobjekt ausschließlich für solche Arbeiten verwendet wird, für die es seiner Konstruktion und Bauart nach vom Hersteller vorgesehen und zugelassen ist.

Der Mieter ist verpflichtet, sich insoweit selbst zu informieren und das Mietobjekt ausschließlich innerhalb der vom Hersteller oder dem Vermieter vorgeschriebenen Leistungsgrenzen oder sonstiger Werte zu betreiben. Sollten auch nach Lektüre der Betriebserlaubnis des Herstellers Zweifel an der Geeignetheit des Mietobjektes für die Ausführung bestimmter Arbeiten bestehen, darf der Mieter das Mietobjekt nicht für diese Arbeiten einsetzen.

Die MRS übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Mietgegenstandes für den vom Mieter vorgesehenen Zweck.

5.2. In folgenden weiteren Fällen darf der Mieter den Mietgegenstand nicht benutzen oder dessen Benutzung zulassen:

- Personenbeförderung gegen Entgelt;
- Transport von Gefahrgut, welches einen Anbau von zusätzlichen nicht der Grundausstattung der Mietfahrzeuge entsprechenden Gerätschaften oder einen Umbau der Fahrzeuge notwendig macht;
- Abschleppen oder Anchieben von Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Objekten (ohne die ausdrückliche Erlaubnis von der MRS);
- Überladung oder unzureichende Sicherung der Ladung;
- Beförderung von einem Gegenstand oder einer Substanz, der bzw. die aufgrund seines/ihrer Zustandes oder Geruchs das Fahrzeug beschädigen könnte und/oder die erneute Vermietung des Fahrzeugs durch die MRS verzögern könnte;
- Teilnahme an einem Rennen, einer Rallye, einem Test oder einem sonstigen Wettbewerb;
- Fahren auf Rennstrecken, jeglichen für den Motorsport und für jegliche Art von Fahrzeugwettkämpfen vorgesehenen Strecken oder Bereichen;
- Nutzung entgegen den Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften;
- Nutzung für jegliche illegale Zwecke (Begehung von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und Zoll- oder Steuervergehen);
- Fahren oder gefahren werden in verbotenen Bereichen, einschließlich u. a. Start- und Landebahnen von Flughäfen, Flughafen-Vorfeldstraßen und ähnliche Bereiche;
- Ausbildung von Fahrschülern ohne Zustimmung der MRS.
- Außerdem darf der Mieter mit dem Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MRS nur in Deutschland fahren und arbeiten.

5.3. Sollte der Mieter hiergegen verstoßen, haftet er gegenüber der MRS für jegliche Verbindlichkeiten, Kosten oder Schäden, die der MRS infolge der Vertragsverletzung des Mieters entstehen. Zudem kann der Mieter ggf. einen gewählten Haftungsbegrenzungs- oder Versicherungsschutz verlieren.

Die MRS behält sich das Recht vor, den Mietgegenstand jederzeit und auf Kosten des Mieters zurückzunehmen, wenn der Mieter diesen Mietvertrag verletzt.

Sollte die MRS zusammen mit dem Mieter als Gesamtschuldner gegenüber Dritten haften, stellt der Mieter die MRS insoweit von den Ansprüchen Dritter frei, als die MRS von ihm Ausgleich verlangen kann.

6. Wer darf den Mietgegenstand fahren?

6.1. Der Mietgegenstand darf nur vom Mieter oder von anderen, von ihm autorisierten Personen genutzt werden, für die der Mieter vollumfänglich haftet.

Der Mieter verpflichtet sich, keine Dritten ohne Zustimmung der MRS den Mietgegenstand nutzen zu lassen,

- die nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis oder eines sonstigen, insbesondere im Rahmen der Arbeitsschutzvorschriften vorgeschriebenen gültigen Befähigungsnachweises ist, oder gegen die ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist,
- die übermüdet ist oder unter Alkohol-, Drogen-, Medikamenteneinfluss oder dem Einfluss einer sonstigen legalen oder illegalen Substanz steht, welche das Bewusstsein oder die Reaktionsfähigkeit dieser Person beeinträchtigt.



7. Haftung des Mieters bei Verlust oder Beschädigung

7.1. Der Mieter haftet gegenüber der MRS für sämtliche Schäden und Kosten, die der MRS im Falle eines Verlustes, einer Beschädigung oder eines Diebstahls des Mietgegenstandes, seiner Dokumente, Teile oder seines Zubehörs während des Mietverhältnisses entstehen.

Die Haftung gilt nicht für Schäden, die der vertragsgemäßen Abnutzung entsprechen.

Die Haftung erfasst auch alle Schäden, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind.

Die Haftung kann die Kosten für Reparaturen, Wertverluste des Mietgegenstandes, entgangene Mieteinkünfte, Abschlepp- oder Lagerungskosten sowie eine Bearbeitungsgebühr umfassen, welche die der MRS ggf. entstehenden Kosten für die Bearbeitung eines Anspruches aus dem Schaden am Mietgegenstand deckt.

Im Schadenfall wird die MRS versuchen, den Mietgegenstand so schnell wie möglich zu reparieren.

7.2. Der Mieter haftet der MRS gegenüber nicht für Kosten oder Schäden, wenn das Schadensereignis oder der Schaden unmittelbar auf das Verschulden der MRS oder die Verletzung dieses Vertrages durch die MRS zurückzuführen ist oder wenn der Mieter nachweisen kann, dass der Verlust oder Schaden von ihm nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.

7.3. Dem Mieter wird empfohlen, Gewahrsamsschäden mit Brems-, Bruch- und Betriebsschäden zu versichern sowie alle übrigen, üblicherweise versicherbaren Risiken bei der Verwendung derartiger Maschinen.

8. Unfälle, Diebstahl und Vandalismus

8.1. Der Mieter muss alle Verkehrsunfälle und durch Dritte verursachte Verluste, Schäden oder Diebstähle im Zusammenhang mit dem Fahrzeug unverzüglich der Polizei und der MRS melden. Ein ggf. erstellter Polizeibericht ist umgehend nach Erhalt an die MRS zu faxen.

Im Falle des Verstoßes gegen diese Unterrichtungspflichten erlöschen eine etwa vereinbarte Haftungsbeschränkung, erweiterte Haftungsbeschränkung bzw. Diebstahlschutz und der Mieter ist in vollem Umfang haftbar.

8.2. Im Falle eines Unfalls darf der Mieter keinesfalls eine Haftung anerkennen, eine Partei von der Haftung befreien, einen Anspruch befriedigen oder einen Haftungsausschluss akzeptieren, sondern sollten die Namen und Anschriften sämtlicher Beteiligten, einschließlich Zeugen, aufnehmen.

8.3. Im Falle eines Unfalls oder eines Diebstahls muss ein Unfall- oder Diebstahlbericht ausgefüllt und der MRS übergeben werden. Im Falle eines Diebstahls muss der Mieter die Schlüssel sowie ggf. die Fernbedienung der Diebstahlsicherung zurückgeben. Sollte der Mieter die Anforderungen dieser Ziffer nicht erfüllen, bieten ggf. durch den Mieter abgeschlossene Versicherungen zur Verringerung oder zum Ausschluss der Haftung des Mieters keine Deckung.

8.4. Der Mieter verpflichtet sich ggf. zur Zusammenarbeit mit der MRS und den Versicherern der MRS bei der Untersuchung oder bei sich ergebenden Rechtsstreiten aufgrund eines Verlustes oder einer Beschädigung des Fahrzeugs.

8.5. Schadenersatzansprüche werden von der MRS bis zur Akteneinsicht gestundet, sofern zur Feststellung der Haftung Einsicht in die polizeilichen Ermittlungsakten erforderlich ist. Die Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach der Rücknahme des Fahrzeuges zu laufen. Über den Zeitpunkt der Akteneinsicht wird die MRS den Mieter unterrichten.

9. Maut, Strafgebühren für Falschparken und Verkehrsverstöße

9.1. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für sämtliche Mautgebühren und Strafgebühren oder die sonstigen Konsequenzen des Verstoßes gegen die Verkehrsvorschriften (einschließlich Staugebühren), Parkvorschriften oder -verbote oder sonstige Gesetze oder Vorschriften während des Mietverhältnisses.

9.2. Für den Fall, dass der MRS diese Mautgebühren, Strafgebühren, Gebühren oder damit verbundene Kosten zahlen und/oder bearbeiten muss, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass die MRS ihm den von der MRS zu zahlenden Betrag zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellt.



9.3. Auf Wunsch stellt die MRS dem Mieter nach Möglichkeit eine Kopie der ggf. bei der MRS eingehenden Benachrichtigung über den Verkehrsverstoß zur Verfügung.

10. Preise, Kosten und Abrechnung

10.1. Die im Mietvertrag bzw. in der Preisliste, auf der Homepage oder in der Mietmaschinen-App der MRS angegebenen Preise decken die zwischen dem Mieter und der MRS bei Anmietung vereinbarte Nutzung des Mietgegenstandes.

10.2. Es gilt die jeweils gültige Preisliste für Mietmaschinen der MRS.

10.3. Die MRS behält sich vor, Mietmaschinen nur gegen Vorkasse auszugeben

10.4. Die tatsächlich geleistete Arbeit (z.B. Stunden, Fläche in ha, Tage) ist durch den Mieter ordnungsgemäß anzugeben. Die MRS behält sich vor, die angegebenen Flächen/Stunden zu überprüfen. Sollte der Mietgegenstand über einen Zähler verfügen, so ist dieser bei Abholung und Rückgabe abzulesen.

11. Zahlungsbedingungen

11.1. Die nach dem Mietvertrag vereinbarten Anmietkosten hat der Mieter innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels an die MRS zu leisten.

11.2. Wenn der Mieter die der MRS im Rahmen dieses Mietvertrages geschuldeten Beträge nicht innerhalb dieser Zeit zahlt, behält sich die MRS das Recht vor, dem Mieter zusätzlich zu den offenen Beträgen Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) in Rechnung zu stellen.

11.3 Die personenbezogenen Daten des Kunden (Name, Anschrift, Geburtsdatum) können zur Bonitätsprüfung an die Firmen SCHUFA AG und Creditreform übermittelt werden. Der Mieter kann bei diesen Firmen kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhalten.

12. Betankungsgebühr

12.1. Der Mieter hat den Mietgegenstand vollgetankt mit Kraftstoff zurückzugeben. Bei Diesel betriebenen Maschinen wird aufgrund der Wegstrecke zwischen dem Unternehmenssitz des Mieters und der Mietstation bei Rückgabe das Fahrzeug nochmal getankt, siehe 12.3.

12.2. Sollte er den Mietgegenstand nicht vollgetankt zurückgeben, kann die MRS eine Betankungsgebühr für den Kraftstoff und den Betankungsservice berechnen.

12.3. Diesel betriebene Maschinen werden nach dem Einsatz an der Geschäftsstelle Münster oder der Mietstation Tauberhöhe, bis zum Abschalten der Zapfpistole voll getankt. Die Dieselmkosten werden wie lt. 12.2. dem Mieter in Rechnung gestellt.

12.4. Sollte der Mietgegenstand zusätzlich Ad Blue benötigen, so muss dies nicht nach getankt werden. Dies ist bereits über den Verrechnungssatz des Mietgegenstandes abgedeckt.

13. Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter

13.1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in demselben Zustand wie bei Anmietung, vorbehaltlich vertragsgemäßer Abnutzung, mit denselben Dokumenten, Teilen und demselben Zubehör zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zurückzugeben.

13.2. Der Mieter und die MRS werden den Zustand des Mietgegenstandes bei Rückgabe überprüfen. Ein Vertreter von der MRS wird ggf. ein Mängelprotokoll anfertigen. Wird der Mietgegenstand mit oder ohne Zustimmung der MRS direkt an einen Dritten weitergegeben, so trägt der Mieter die Beweislast dafür, dass das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übergabe sich in dem vertragsgemäßen Zustand befunden hat. Bleibt der Mieter beweisfällig, trägt er die Kosten, um das Mietobjekt wieder in einen vertragsgemäßen Zustand zu verbringen.

13.3. Der Mietgegenstand ist gereinigt zurückzugeben. Die MRS ist berechtigt dem Mieter zusätzliche Kosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen, wenn diese notwendig sind, um den Zustand des Mietgegenstandes vor Anmietung unter Berücksichtigung der vertragsgemäßen Abnutzung wiederherzustellen.

13.4. Für Maschinen und Geräte die für die Tierhaltung verwendet werden, insbesondere die Güllefässer und Miststreuer gelten die jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen. Darin ist z.B. festgehalten, dass die Mietmaschinen vom Mieter gereinigt und desinfiziert zurückgegeben werden.



13.5. Der Mietgegenstand muss an dem vereinbarten Ort innerhalb der vereinbarten Zeit zurückgegeben werden. Wenn der Mieter den Mietgegenstand außerhalb dieser Zeiten zurückgibt, trägt er bis zur Übernahme des Mietgegenstandes die volle Verantwortung für das Fahrzeug.

Sollte der Mieter diese Anweisungen nicht befolgen, ist eine ordnungsgemäße Rückgabe nicht anzunehmen und er trägt die Verantwortung für den Mietgegenstand, bis der MRS der Mietgegenstand wieder zur Verfügung steht. Der Mieter haftet keinesfalls, wenn er nachweisen kann, dass ein etwaiger Verlust oder eine etwaige Beschädigung des Mietgegenstandes von ihm nicht vorsätzlich, schuldhaft oder fahrlässig verursacht wurde.

13.6. Sollte der Mieter es versäumen, den Mietgegenstand vereinbarungsgemäß zurückzugeben, kann die MRS für jeden weiteren Tag der Nutzung die bislang vereinbarte Miete zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 30 % als Nutzungsentschädigung berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der MRS sind dadurch nicht ausgeschlossen.

13.7. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Mietobjekt nicht den Vereinbarungen gemäß zurückgibt.

14. Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund

14.1. Treten am Mietobjekt technische Defekte auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

Dies gilt nicht, sofern der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

14.2 Der MRS bleibt jederzeit vorbehalten, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund (z.B. gegen den Mieter eingeleitetes Insolvenzverfahren) fristlos zu kündigen und den Mietgegenstand selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu nehmen. Dies gilt ebenso, wenn die Mietbedingungen, auch in Teilen, nicht eingehalten werden. Die fristlose Kündigung führt zum sofortigen Verlust der Haftungsbeschränkungen/des Diebstahl- und Personenschutzes.

14.3. Im Falle einer Kündigung verzichtet der Mieter auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der MRS verantwortlich.

14.4. Endet der Vertrag aufgrund einer Kündigung gemäß Ziffer 14.1. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.

15. Haftung der MRS

15.1. Die MRS haftet dem Mieter oder einem Dritten gegenüber nicht für Verluste oder Schäden aus dem Mietverhältnis, die auf andere Weise als infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der MRS oder einer anderen Verletzung dieses Mietvertrages durch die MRS entstehen.

Die MRS haftet nicht für mittelbare oder unvorhersehbare Verluste oder Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn und Mangelfolgeschäden.

Durch diese Ziffer (15.1) soll die Haftung der MRS für Tod oder Personenschaden infolge eigener Handlungen oder Unterlassungen oder eine andere Haftung, die gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann, nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

15.2. Die MRS haftet dem Mieter oder einem berechtigten Fahrer oder Insassen gegenüber nicht für Verlust oder Beschädigung des im Mietgegenstand zurückgelassenen Eigentums, weder während noch nach der Mietdauer, sofern der Verlust oder die Beschädigung nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung dieses Mietvertrages durch die MRS zurückzuführen ist. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für dieses Eigentum.

15.3 Die MRS kann die Leistung verweigern, soweit diese für sie unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mietobjekt vor Beginn der Mietzeit durch einen technischen Defekt oder infolge höherer Gewalt so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich ist oder einen Aufwand erfordern würde, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und des Gebotes von Treu und Glauben in einem grobe Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.



15.4. Im Falle einer Nichtleistung nach 15.3. sind Schadensersatzansprüche gegenüber der MRS - gleich aus welchem Rechtsgrund- ausgeschlossen, es sei denn, der MRS fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Bereits vor Eintritt der Unmöglichkeit vom Mieter geleistete Zahlungen hat die MRS dem Mieter zurückzuerstatten.

16. Haftpflichtversicherung

Die MRS ist gesetzlich verpflichtet, für bestimmte Mietgegenstände eine Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung ist im Mietpreis enthalten. Teilweise ist auch eine Maschinenbruchversicherung für bestimmte Mietgegenstände abgeschlossen.

Die MRS Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erfüllt sämtliche gesetzlichen Anforderungen und schützt die MRS, Mieter und jeden berechtigten Fahrer vor Rechtsansprüchen anderer Personen aufgrund von durch die Nutzung des Fahrzeugs verursachtem Tod oder Personenschaden oder Beschädigung des Eigentums anderer Personen mindestens bis zur gesetzlichen Mindestversicherungssumme.

Für den Fall, dass durch die Nutzung des Mietgegenstandes auf eine Weise, die eine Verletzung der Bedingungen dieses Mietvertrages durch den Mieter oder einen berechtigten Fahrer darstellt, ein Dritter zu Tode kommt, einen Personenschaden erleidet oder Eigentum beschädigt wird, verpflichtet der Mieter sich gegenüber der MRS zu Ersatz, wenn die MRS verpflichtet ist, die Versicherer für jegliche Zahlungen an einen Dritten im Namen des Mieters und/oder einen Dritten zu entschädigen.

17. Personenbezogene Daten

17.1. Durch Abschluss dieses Mietvertrages erklärt sich der Mieter mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Angaben durch die MRS in Verbindung mit diesem Mietvertrag für die Zwecke der berechtigten Interessen der MRS einverstanden, einschließlich statistische Auswertung, Bonitätskontrolle und Schutz seines Vermögens.

17.2. Wenn der Mieter diesen Mietvertrag verletzt, können seine personenbezogenen Daten dementsprechend Dritten offengelegt oder weitergeleitet werden, soweit dies erforderlich ist, um Ansprüche zu verfolgen oder uns entstehende Vermögensschäden zu verhindern.

17.3. Der Mieter hat das Recht, seine der MRS vorliegenden personenbezogenen Angaben einzusehen und ggf. zu korrigieren.

17.4. Die MRS ist berechtigt, die Maschinen mit einer GPS-Überwachung auszustatten und zusätzliche Daten für die Abrechnung zu erfassen sowie den jeweiligen den Standort des Mietobjektes zu ermitteln.

17.5 Mit Abschluss dieses Mietvertrages stimmt der Mieter der Datenschutzerklärung zur Verwendung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Nutzt der Mieter die Mietmaschinen App gilt die Datenschutzerklärung der MRS, die auf der Internetseite www.unser-maschinenring.de einsehbar ist. Der Mieter erklärt sich mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag/Einsatztagebuch mit der genannten Datenschutzerklärung einverstanden. Es gilt die EU-DSGVO sowie die BDSG.

18. Auslegung

18.1. Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages gemäß geltendem Recht (vollständig oder teilweise) ungültig, rechtswidrig oder undurchsetzbar werden, so gilt diese Bestimmung bzw. dieser Teil einer Bestimmung insoweit nicht als Teil dieses Mietvertrages; die übrigen Bestimmungen dieses Mietvertrages bleiben jedoch vollständig in Kraft.

18.2. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus dem Mietvertrag.

18.3. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund des Mietverhältnisses entstehen können.

Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem die MRS ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht des Bezirkes ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Objekt befindet.

Creglingen, den 01.07.2018